

Kennzeichnung von KI-Inhalten in der Praxis

FAQ zu den Transparenzpflichten nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO

Stand: 03. September 2026

Diese FAQ ergänzen [die allgemeinen FAQ zu den Transparenzpflichten](#) nach Art. 50 KI-VO und zeigen anhand von Praxisbeispielen, wann KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO gekennzeichnet werden müssen.

- 1 Wir nutzen KI ausschließlich für interne Texte, die niemand außerhalb des Unternehmens sieht. Müssen wir die Verwendung von KI kennzeichnen?

Bei rein internen Texten wie E-Mails, Intranet-Beiträgen oder internen Rundschreiben besteht nach Art. 50 Abs. 4 S. 4 KI-VO grundsätzlich keine Kennzeichnungspflicht. Die Vorschrift setzt voraus, dass der Text veröffentlicht wird.

- 2 Wir nutzen KI nur zur Rechtschreibprüfung eines bereits erstellten Textes. Müssen wir den Text kennzeichnen?

Reine Standardbearbeitung wie Rechtschreibprüfung oder grammatikalische Korrekturen fallen nicht unter die Kennzeichnungspflicht.

- 3 Wir lassen Texte für unsere Webseite oder einen Fachartikel von einer KI entwerfen. Müssen wir das kennzeichnen?

Wenn der Text veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu informieren, ist eine Kennzeichnung zwingend. Erfasst sein können etwa Beiträge zu politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Themen. Hingegen sind reine Werbetexte oder Produktbeschreibungen ohne Informationsanspruch regelmäßig nicht von der Kennzeichnungspflicht erfasst.

4 Der KI-Text wird vor der Veröffentlichung überarbeitet. Müssen wir trotzdem kennzeichnen?

Die wichtige Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht greift, wenn der KI-erzeugte Inhalt einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wird und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung trägt (Art. 50 Abs. 4 S. 5 Alt. 2 KI-VO). Eine rein formale Freigabe ohne inhaltliche Prüfung genügt hierfür nicht.

Wird der Text danach nochmals wesentlich durch KI verändert, kann aber eine Kennzeichnungspflicht (erneut) bestehen.

5 Wir nutzen KI nur zur Recherche oder als Ideengeber, schreiben den eigentlichen Text aber selbst. Müssen wir das kennzeichnen?

Kennzeichnungspflichtig ist nur der tatsächlich KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalt. Wird der veröffentlichte Text selbst verfasst und die KI lediglich für Recherchezwecke oder Brainstorming eingesetzt, besteht keine Kennzeichnungspflicht.

6 Wir lassen ein KI-Bild erstellen bzw. überarbeiten, welches eine Person oder einen Gegenstand in einer Situation zeigt, die es so nie gab. Muss das gekennzeichnet werden?

Ein durch KI erzeugter oder manipulierter Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der einer wirklichen Person, einem Gegenstand, einem Ort, einer Einrichtung oder einem Ereignis ähnelt und fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen könnte (sogenannter Deepfake, Art. 3 Nr. 60 KI-VO), unterliegt der Kennzeichnungspflicht.

Nach den [Leitlinien der Europäischen Kommission](#) genügt es bereits, dass simulierte Personen, Gegenstände, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse jemandem oder etwas ähneln, das in der Realität existieren kann oder hätte existieren können, um als Deepfake zu gelten. Ebenso kommt es nicht auf eine Täuschungsabsicht an.

In der Praxis sollte im Einzelfall geprüft werden, ob der erzeugte oder manipulierte Inhalt für die jeweiligen Betrachter den Eindruck erwecken könnte, dass es sich um eine echte Aufnahme handelt. Dabei kommt es insbesondere auf den konkreten Verwendungszweck und Kontext, die Gestaltung und Realitätsnähe der Darstellung sowie auf das angesprochene Publikum an.

7 Reicht ein Hinweis im Impressum oder in den AGB, dass KI eingesetzt wird?

Ein allgemeiner Hinweis im Impressum, Quellcode oder in den AGB genügt regelmäßig nicht. Die Kennzeichnung muss dem jeweiligen Inhalt unmittelbar zugeordnet, unterscheidbar und spätestens bei der ersten Wahrnehmung klar erkennbar sein. Ausschließlich technische Metadaten reichen für die sichtbare Kennzeichnung nicht aus.

8 Wir haben vergessen, einen KI-Inhalt zu kennzeichnen. Was jetzt?

Die Kennzeichnung sollte unverzüglich nachgeholt werden. Zudem sollte intern dokumentiert werden, wie es zu dem Versäumnis kam. Bei Verstößen drohen Bußgelder sowie wettbewerbsrechtliche Abmahnungen.

9 Müssen wir KI-Inhalte, die wir vor dem 02. August 2026 veröffentlicht haben, nachträglich kennzeichnen?

KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte, die vor dem 02. August 2026 erstellt und bereits veröffentlicht wurden, müssen grundsätzlich nicht nachträglich gekennzeichnet werden. Die EU-Kommission empfiehlt jedoch, solche Inhalte nachträglich zu kennzeichnen, soweit dies möglich und praktikabel ist.

10 Muss die Kennzeichnung auf Englisch erfolgen?

Die KI-VO schreibt keine bestimmte Sprache vor. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kennzeichnung für das jeweilige Publikum klar verständlich ist.

11 Sind wir automatisch rechtlich auf der sicheren Seite, wenn wir kennzeichnen?

Die Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 KI-VO ist eine eigenständige, zusätzliche Pflicht. Sie ersetzt weder die erforderliche Einwilligung einer abgebildeten Person nach dem Recht am eigenen Bild noch die urheberrechtliche Prüfung noch datenschutz- oder wettbewerbsrechtliche Anforderungen.

12 Wie kennzeichnen wir ein KI-Bild in einer gedruckten Broschüre, wenn kein Icon ins Bild eingebettet werden kann?

Die Kennzeichnung sollte dem jeweiligen KI-generierten oder KI-manipulierten Inhalt eindeutig zugeordnet sein. Bei gedruckten Medien kann dies etwa durch eine Bildunterschrift oder einen unmittelbar zugeordneten Hinweis erfolgen. Ein allgemeiner Sammelhinweis irgendwo im Dokument, der nicht erkennbar dem einzelnen Bild zugeordnet ist, reicht nicht aus.

13 Was ist der Code of Practice und ist dieser verpflichtend?

Der [Code of Practice on Transparency of AI-Generated Content](#) ist ein freiwilliger Verhaltenskodex der Europäischen Kommission. Er übersetzt die eher abstrakten gesetzlichen Vorgaben aus Art. 50 KI-VO in konkrete, praxistaugliche Maßnahmen, etwa welche Markierungstechniken geeignet sind und wie eine Kennzeichnung aussehen sollte.

Die Unterzeichnung des Code of Practice ist freiwillig. Unternehmen, die den Code of Practice nicht unterzeichnen, müssen die Gleichwertigkeit ihrer eigenen Lösungen anderweitig nachweisen. Dies bedeutet, dass ein eigenes, gleichwertiges Label ebenfalls zulässig ist, solange es dieselben Anforderungen an Klarheit, Unterscheidbarkeit und Barrierefreiheit erfüllt.

Der praktische Nutzen des Code of Practice liegt folglich darin, dass Unternehmen mit der Unterzeichnung und Einhaltung des Code of Practice einen von der Europäischen Kommission anerkannten Referenzrahmen zur Umsetzung der Transparenzpflichten befolgen und damit die Einhaltung der Anforderungen des Art. 50 KI-VO besser nachweisen können.

14 Welche Icons gibt es nach dem Code of Practice?

Der Code of Practice enthält in seinem Anhang I einen offiziellen EU-Icon-Satz für KI-generierte und KI-manipulierte Inhalte. Die Icons lassen sich in Farbe und Hintergrund weiter anpassen. Folgende Icons stehen zur Verfügung:

- Der Inhalt ist nur teilweise KI-generiert: 
- Der Inhalt ist vollständig KI-generiert: 
- Personen, Gegenstände etc. sind nicht KI-generiert, aber KI-bearbeitet: 

Quelle: Code of Practice on Transparency of AI-Generated Content

Quellen

- Guidelines on the implementation of the transparency obligations for certain AI systems under Article 50 of the AI Act
- Code of Practice on Transparency of AI-Generated Content
- European Commission FAQ [“Signing the Code of Practice on Transparency of AI-generated Content”](#)
- European Commission FAQ [“Transparency obligations under Article 50 of the AI Act”](#)

Hinweise

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Horlacher, LL.M.

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-131

sebastian.horlacher@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Hinweis:

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.